

**Allgemeine Begründung zur Neunundfünfzigsten Verordnung**  
**zur Änderung von Rechtsverordnungen**  
**zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**  
**vom 02. März 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Allgemeines**

Die gegenwärtige Infektionsentwicklung und die Zahl der Covid-Patientinnen und -patienten in den Krankenhäusern, die auch nach den ersten Öffnungsschritten im Februar 2022 weiter sinken, lassen erwarten, dass es aktuell bei Beibehaltung grundsätzlicher Schutzmaßnahmen nicht mehr zu einer Überlastung der Kliniken und der kritischen Infrastruktur kommen wird. Daher wird mit der Änderung der Coronaschutzverordnung in der ab dem 04. März 2022 gültigen Fassung der zweite Schritt der von Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 16. Februar 2022 vereinbarten Öffnungen umgesetzt. Hiermit wird ein weiterer Schritt Richtung Normalität gegangen und gleichzeitig dem aktuellen Pandemiegeschehen Rechnung getragen.

Die maßgeblichen Daten<sup>1</sup> zur Pandemieentwicklung in NRW zeigen, dass sich die bereits begonnene Entspannung des aktuellen Infektionsgeschehens verstetigt. In NRW lässt sich – wie auch bundesweit – weiterhin ein Trend sinkender Inzidenzzahlen erkennen. Am 02. März hat die 7-Tages-Inzidenz bei 981,0 und damit seit dem 22. Januar 2022 erstmals wieder unter 1.000 gelegen. Auch scheint sich bei dem derzeitigen 7-Tage-R-Wert von 0,84 (Stand: 02. März 2022) die sinkende Tendenz zu verfestigen, wonach ein weiteres Absinken der Infektionszahlen erwartet werden kann. Die Zahl der Covid-19-Patienten im Krankenhaus bleibt zwar weiterhin auf einem hohen Niveau. Es befinden sich in NRW 4.556 Covid-19 Patienten im Krankenhaus (Stand: 02. März 2022). Hiervon befinden sich 466 Covid-19 Patienten auf der Intensivstation. Davon werden 221 Patienten invasiv beatmet. Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldete 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz beträgt 6,15 (Stand: 02. März 2022)<sup>2</sup>. Der Hospitalisierungswert nach IG NRW (Informationssystem Gefahrenabwehr NRW), den der Ordnungsgeber zusätzlich zur Interpretation der Lage heranzieht, hat am 02. März 2022 bei 14,53 und damit weiter deutlich über dem Wert des RKI gelegen. Auch dieser Wert sinkt aber aktuell, und die Lage ist nach wie vor beherrschbar, und es ist nach derzeitiger Kenntnis nicht von einer kurzfristigen Verschlimmerung, die zu einer nicht beherrschbaren Situation führt, auszugehen.

Vor diesem Hintergrund und der – nach jetzigem Stand – am 19. März 2022 weitestgehend auslaufenden Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz

---

<sup>1</sup> Die Daten sind der Corona-Meldelage des LZG entnommen und u.a. abrufbar auf dem Dashboard der Landesregierung unter: <https://www.giscloud.nrw.de/corona-dashboard.html>

<sup>2</sup> Daten abrufbar auf der Internetseite des RKI unter „Covid-19-Trends in Deutschland im Überblick“: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?\\_\\_blob=publicationFile#/home](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home)

können die jetzt vorgenommenen Lockerungen vertreten werden, ohne jedoch unvermittelt und gleichzeitig von allen Schutzmaßnahmen und insbesondere Zugangsregelungen Abstand zu nehmen. Die diesbezüglich bereits in der konsolidierten Begründung vom 18. Februar 2022 dargelegten Erwägungen gelten fort. Es soll weiterhin ein plötzlicher Wiederanstieg der Infektionszahlen vermieden werden, bei dem insbesondere zu befürchten wäre, dass in der Folge auch die Krankenhausbelegung ansteigen würde.

## **Begründungen zu den Einzelregelungen**

### **Zu § 2**

Der Satz 4 des Absatz 1 wird mit der Änderung gestrichen und in Umsetzung der in Satz 3 angelegten Systematik in der Anlage 1 („Hygiene- und Infektionsschutzregeln“) zur Coronaschutzverordnung unter der Ziffer I. Nr. 4 aufgenommen.

### **Zu § 3**

In Absatz 1 wird Nummer 4 durch den Zusatz „im Freien“ ergänzt. Dies trägt den unterschiedlichen Infektionsrisiken im Freien und in Innenräumen Rechnung.

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 1a wird die bisherige Maskenausnahme für die Alleinnutzung eines Raumes dahingehend ergänzt, dass auf eine Maske nunmehr auch dann verzichtet werden kann, wenn mehrere Angehörige eines Betriebes oder Unternehmens einen Innenraum nutzen. Erforderlich ist, dass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Damit soll die Ausübung der Arbeit für die Angehörigen eines Betriebes oder Unternehmens erleichtert werden.

Durch die Änderung in Nr. 5 gibt es nun die Möglichkeit, auf die Maske bei Veranstaltungen mit höchstens 1000 gleichzeitig anwesenden oder teilnehmenden Personen zu verzichten, wenn der Zugang auf immunisierte Personen beschränkt ist, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne des § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen oder als getestet gelten. Eine Auffrischungsimpfung ersetzt das Testerfordernis nicht. Hintergrund ist das momentan abnehmende Infektionsgeschehen. Der Ausnahmetatbestand ist aus infektiologischer Sicht im Hinblick auf die derzeit grassierende Omikron-Variante unter Einhaltung von 2Gplus-Zugangsbeschränkungen hinreichend vertretbar und geboten. Er stellt auch einen Gleichlauf der Regelungen im Hinblick auf die mit dieser Änderung erfolgende Öffnung von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Veranstaltungen her. Wie bei diesen Angeboten kann auf den erforderlichen Zusatztest auch bei Personen mit einer Auffrischungsimpfung nicht verzichtet werden, da auch eine solche Impfung zwar sehr gut vor schweren Verläufen, nicht aber vor einer Infektion und deren Weitergabe schützt. Ein tagesaktueller Test soll das Risiko eines Infektionseintrages in Innenräume vermeiden, in denen - ohne dass dies wie in der Gastronomie zwingende Voraussetzung für eine zweckentsprechende Angebotsnutzung ist – auf eine Maskenpflicht verzichtet werden soll.

### **Zu § 4**

Durch die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen in § 4 wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 16. Februar 2022 auf Landesebene umgesetzt.

Die abgestufte und achtsame Rückkehr zur Normalität stellt sicher, dass es nicht zu einem plötzlichen Wiederanstieg der Infektionszahlen mit nicht absehbaren Auswirkungen auf die medizinische sowie zur Versorgung der Bevölkerung erforderliche Infrastruktur kommt. Die vorgenommenen Änderungen sind vor dem Hintergrund der derzeitigen Infektionslage und im Hinblick auf die mit den bisher geltenden Schutzmaßnahmen verbundenen Eingriffe in die Grundrechte folgerichtig. Durch die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 werden Einrichtungen, Tätigkeiten und Angebote, die dem Freizeitbereich zugeordnet werden und deshalb bisher nur immunisierten Personen offenstanden, unter die sog. 3G-Regel gefasst. Das bedeutet, dass sie nunmehr auch von nicht immunisierten Personen genutzt werden dürfen, die über einen tagesaktuellen negativen Testnachweis verfügen. Ein weitergehender vollständiger Ausschluss dieser Personengruppe erscheint angesichts der trotz der immer noch zu großen „Impflücke“ beherrschbaren Situation in den Krankenhäusern nicht mehr gerechtfertigt. Die Zulassung mit tagesaktuellem Test wird hier bewusst als milderes Mittel gewählt.

In Nummer 1a wird die bisher geltende Personenanzahl, ab der bei Versammlungen im Freien die 3G-Regelung einzuhalten ist, auf mehr 1.000 gleichzeitig Teilnehmende angehoben. Zugleich erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, Ausnahmen von der 3G Regel zuzulassen, sofern gleichzeitig die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske angeordnet wird. Auch diese Regelungen tragen dem besonderen Schutz des Versammlungsrechts einerseits und der weniger kritischen Infektionslage andererseits Rechnung, die insbesondere ein Auswahlermessen der Behörde zwischen verschiedenen Schutzmaßnahmen sinnvoll erscheinen lässt.

Durch die Änderung in Nummer 5 unterfallen nun sämtliche Messen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen unabhängig von ihrer Zielrichtung der 3G-Regel. Gleiches gilt nunmehr für Freizeiteinrichtungen bzw. Freizeitveranstaltungen wie Museen, Ausstellungen, Konzerte und sonstige Kulturveranstaltungen, Tierparks, Freizeitparks etc. sowie Gesellschaftsjagden, die bisher unter die 2G-Regel gefasst wurden. Sie finden sich nunmehr in Absatz 1 in den Nummern 6 bis 8 sowie Nummer 16.

Die Regelungen zu den Sitzungen kommunaler Gremien, Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie zu Sonnenstudios und körpernahen Dienstleistungen sind inhaltlich unverändert und finden sich nunmehr in den Nummern 9-11.

Nummer 12 enthält nunmehr die Regelungen zur gemeinsamen oder gleichzeitigen Sportausübung, die nun insgesamt (in Innenräumen und auf Sportanlagen im Freien) unter die 3G-Regel gefasst wird. Gleiches gilt für den Besuch von Sportveranstaltungen (Nr. 13). Ohne Zugangsbeschränkung zulässig ist nur die nicht gemeinsame Sportausübung im Freien außerhalb von Sportanlagen (auf denen mit einer zeitgleichen Nutzung immer auch zusätzliche Kontakte verbunden sind; daher dort 3G).

Auch die gastronomischen Angebote können durch die vorgenommene Änderung nunmehr von nicht immunisierten Personen mit aktuellem negativem Testnachweis genutzt werden (Nr. 14). Hier bleibt es – anders als bei anderen Angeboten in Innenräumen – trotz der Absenkung der Zugangsbeschränkung bei der Maskenbefreiung, weil eine bestimmungsgemäße Nutzung der Angebote mit Maske nicht sinnvoll möglich ist.

Nummer 15 erfasst nach der Änderung nunmehr sämtliche Beherbergungsangebote sowie touristische Busreisen. Anders als bisher können nicht immunisierte Personen nunmehr Übernachtungsangebote unabhängig von der Frage in Anspruch nehmen, ob es sich um

einen touristischen oder einen nicht-touristischen Aufenthalt handelt. Bestehen bleibt die Verpflichtung für nicht immunisierte Personen, nach dem Testnachweis bei Anreise erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen negativen Testnachweis vorzulegen bzw. einen beaufsichtigten Selbsttest durchzuführen.

Nummer 17 erfasst als Auffangtatbestand alle in Innenräumen stattfindenden Veranstaltungen und Einrichtungen, die nicht ausdrücklich bereits in den Nummern 1-16 erfasst sind. Da einerseits sämtliche dieser Angebote und Einrichtungen bei der aktuellen Inzidenz noch mit erheblichen Ansteckungsrisiken verbunden sind und andererseits Schnelltests auch für nicht geimpfte Personen jederzeit leicht verfügbar sind, erscheint diese generelle Schutzmaßnahme derzeit noch sachgerecht und verhältnismäßig.

Absatz 3 sieht für Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten, mit denen ein besonders hohes Infektionsrisiko einhergeht, weiterhin die sog. 2Gplus-Regel vor. Zutritt erhalten hier weiterhin nur immunisierte Personen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen oder als getestet gelten.

Die neue Nummer 1 erfasst hierbei Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen, bei denen in aller Regel sehr viele Menschen zufällig mit der Folge zusammenkommen, dass ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Nummer 3 erfasst die privaten Feiern mit Tanz, da hier aufgrund des Charakters der Veranstaltung und der erhöhten körperlichen Aktivität beim Tanzen ebenfalls ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus besteht.

Da die bisherige Untersagung des Betriebs von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen bzw. Veranstaltungen vor dem Hintergrund des oben dargestellten Infektionsgeschehens nicht mehr verhältnismäßig erscheint, werden diese nun über die Nummer 4 ebenfalls von der sog. 2Gplus-Regel erfasst. Die bestehende Testpflicht gilt aufgrund des besonderen Infektionsrisikos unabhängig von der Tatsache, ob eine wirksame Auffrischungsimpfung vorliegt (vgl. Satz 2). Gleiches gilt für den Betrieb von Swingerclubs sowie vergleichbarer Einrichtungen (Nummer 6).

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Änderungen in den vorherigen Absätzen erforderlich sind.

Durch die Änderungen in Absatz 5 werden die bisher geltenden Personengrenzen für Veranstaltungen ab nunmehr 500 gleichzeitig anwesenden oder teilnehmenden Personen angepasst. Anlass hierfür ist die Vereinbarung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2022. Oberhalb der genannten Personenzahl und bis zu einer maximalen Zahl von 1000 Personen darf die zusätzliche Auslastung bei maximal 60 Prozent liegen. Die zuständige Behörde erhält zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von den prozentualen und absoluten Personenobergrenzen zulassen, wenn durch die konkrete Gestaltung des Veranstaltungsortes oder entsprechende Konzepte die Abläufe am Veranstaltungsort und die An- und Abreise dennoch infektiologisch vertretbar gestaltet werden können. Die Regelungen trägt den unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten Rechnung. Eine Ausnahme erfordert dabei ein Abweichen von den regelhaften Umständen, die dem Erlass der landesweiten Regelung zugrunde lagen. Dies kann zum einen in besonders großen Räumlichkeiten oder besonderen Sicherheitskonzepten mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen begründet sein oder auch – gerade in Richtung des Datums 19. März 2022 – mit einem sich gegenüber dem Zeitpunkt der jetzigen Änderungen weiter positiv entwickelnden Infektionsgeschehen. Eine Ausnahme für die Erhöhung der Kapazitäten für einen

durchschnittlichen Veranstaltungsort mit angemessenem Konzept bereits zu einem Zeitpunkt nah am 4.3.2022 erscheint dagegen nicht angemessen.

Auch in Absatz 5a wurden die Personen und Kapazitätsbegrenzungen nach oben angepasst. Auch hier besteht die oben genannte Möglichkeit der zuständigen Behörde, höhere Kapazitätsauslastungen oder Personenzahlen zuzulassen. Auch hier ist aber eine besondere Ausnahmesituation erforderlich.

Die Verweisung in Absatz 5a Satz 4 auf Absatz 3 umfasst – wie auch nach der Rechtslage vor dem 04. März 2022 möglich - auch die Möglichkeit, bei einer Auffrischungsimpfung oder einem gleichgestellten Sachverhalt auf den zusätzlichen Schnelltest zu verzichten. Die Angebote, für die diese Erleichterung nach Absatz 3 bewusst nicht gilt, sind ohnehin von der Anwendung des Absatz 5a ausgeschlossen.

Die Änderungen in Absatz 6 sind redaktioneller Natur bzw. ergeben sich als Folge aus der Neufassung des Absatzes 7.

Absatz 7 nimmt Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren von den Regelungen vorstehenden Absätze aus. Lediglich bei den maximalen Personengrenzen werden sie als teilnehmende Personen berücksichtigt. Das bedeutet insbesondere, dass Kinder- und Jugendliche die geltenden 3G- bzw. 2Gplus-Regelungen nicht erfüllen müssen. Ihnen ist damit eine Teilnahme an allen Veranstaltungen und Angeboten ohne Nachweispflichten möglich. Diese Besserstellung im Hinblick auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben rechtfertigt sich aus den besonderen Einschränkungen der letzten beiden Jahre für eine Altersgruppe, für die zweijährige Einschränkungen in einer zentralen Phase der Persönlichkeitsentwicklung ein maximaler Eingriff waren.

Infektiologisch ist die Besserstellung selbst bei Diskothekenbesuchen vertretbar, weil die Personengruppe durch die Schultestungen ganz überwiegend nach wie vor regelmäßig getestet wird und selbst die wenigen 16- oder 17jährigen, die nicht mehr zur Schule gehen, aufgrund ihres Alters praktisch kein eigenes schweres Erkrankungsrisiko haben und aufgrund ihrer geringen Anzahl im Hinblick auf das Gesamtinfektionsgeschehen auch als mögliche Infektionsträger nicht mehr kritisch ins Gewicht fallen.

#### **Zu § 5**

Eine Untersagung der genannten Einrichtungen bzw. Veranstaltungen ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht mehr erforderlich und damit nicht mehr verhältnismäßig. Für Einzelheiten zu den zuvor untersagten Einrichtungen und Veranstaltungen wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 3 verwiesen.

#### **Zu § 6**

Es verbleibt bei den bisherigen Regelungen der Kontaktbeschränkungen. Bei Satz 1 Nummer 4 ist klarstellend aufzunehmen, dass die Versammlung oder Veranstaltung über eine Zugangskontrolle verfügen muss, da sich nur unter diesem Gesichtspunkt die Ausnahme rechtfertigen lässt.

#### **Zu § 7**

Es verbleibt grundsätzlich bei den bisherigen Regelungen; allerdings konnten die Sonderregelungen für die Brauchtumstage wegen Zeitablaufs wieder entfallen.

### **Zu § 8**

Die ausdrückliche Festlegung der Ordnungswidrigkeiten trägt den Erfordernissen des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG Rechnung. Die Änderungen folgen jeweils den Änderungen der in Bezug genommenen Tatbestände.

### **Zu § 9**

Die Befristung trägt der Norm des § 28a Absatz 5 IfSG Rechnung. Absatz 2 betont weiterhin die fortlaufende Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit, mithin der Verhältnismäßigkeit, der Schutzmaßnahmen.

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

Mit der Änderung wird die Laufzeit der Verordnung entsprechend der Laufzeit der Coronaschutzverordnung verlängert.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

Mit der Änderung wird die Laufzeit der Verordnung entsprechend der Laufzeit der Coronaschutzverordnung verlängert.